Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/56

10. 01. 73

Sachgebiet 63

Antrag

der Bundesregierung

betr. Veräußerung des Geländes der ehemaligen Moltke-Kaserne in Stuttgart an die Stadt Stuttgart
hier: Erteilung der Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 8. Januar 1973
– F/VI C 3 – VV 2915.1 – 71/72:

Die Bundesrepublik Deutschland ist Eigentümerin des 2,7262 ha großen Geländes der ehemaligen Moltke-Kaserne in Stuttgart. Ich beabsichtige, die Liegenschaft an die Stadt Stuttgart zur Errichtung von Einrichtungen des Gemeinbedarfs (Schule, Kindergarten, Altersheim, öffentliche Grünflächen) zu veräußern.

Das Gelände ist für Aufgaben des Bundes entbehrlich. Zwar plante die Bundeswehr darauf die Errichtung von Verwaltungsgebäuden. Im Interesse der Stadt Stuttgart hat sie jedoch auf eine Nutzung für ihre Zwecke verzichtet, nachdem sich die Stadt verpflichtet hatte, das bundeseigene Grundstück „Am Schoßbühr" für die Errichtung dieser Dienststellen bis zum 31. Dezember 1972 zu erschließen und für den Bau von ca. 500 Bundesdarlehenswohnungen Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

Der Verkehrswert der Liegenschaft einschließlich Aufbauten, die überaltert sind und außer Ansatz bleiben, beträgt 27 262 000 DM.

Die Stadt Stuttgart hat beantragt, ihr einen Kaufpreisnachlaß gemäß Grundstücksverbilligungsgesetz (GrVG) vom 16. Juli 1971 (BGBl. I S. 1005) zu gewähren. Ich beabsichtige, dem Antrag gemäß §§ 1, 3 GrVG i. V. m. den nach § 4 GrVG erlassenen Richtlinien vom 15. November 1971, soweit die Voraussetzungen nachgewiesen werden, zu entsprechen und als Kaufpreis den um 30 % gesenkten Verkehrswert zu vereinbaren.

Der Kaufpreis ermäßigt sich dadurch von 27 262 000 DM um 8 178 600 DM auf 19 083 400 DM.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02229) 6 35 51

Die Stadt hat Ende Januar 1972 einen Betrag in Höhe von 9 064 615 DM gegen Überlassung des Besitzes an dem Kaufgelände bezahlt. Das Restkaufgeld in Höhe von 10 018 785 DM ist am 1. Februar 1974 fällig.

Von einer Verzinsung des Restkaufgeldes wird abgesehen, da die Stadt fast 50 % des Gesamtkaufpreises bereits erheblich vor dessen Fälligkeit gezahlt hat und dem Bund hierdurch ein Vermögensvorteil zugeflosssen ist. Dieser Vorteil wird durch den Verzicht auf Verzinsung annähernd kompensiert.

Die Kosten des Vertrages gehen zu Lasten der Stadt Stuttgart, die auch in bestehende Verträge eintritt, die Freimachung durchführt und die Abbruchkosten trägt.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 BHO die Einwilligung des Deutschen Bundestages zur Veräußerung der Liegenschaft unter Zugrundelegung eines Verkehrswertes von 27 262 000 DM herbeizuführen.

Antrag

auf Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken (§ 62 Abs. 4 BHO)

Bezeichnung und Beschreibung der Grundstücke	Vermögensgruppe Konto-Nr. Dienststelle	Geschätzter Wert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung der Grundstücke a) jetzige b) künftige	Begründung der Notwendigkeit der Veräußerung
1	2	3	4	5	6	7
Ehemalige Moltke-Kaserne in Stuttgart; Bebautes Gelände (3 Wohngebäude, 4 gewerbl. genutzte Gebäude) eingetragen im Grundbuch von Stuttgart, Heft 2829, Abt. I lfd. Nr. 19–22 u. 38 mit zusammen 2,7262 ha	4013 Kt.-Nr. 13 Bundesvermögensamt Stuttgart	27 262 000 DM Die Aufbauten bleiben infolge Überalterung außer Ansatz	19 083 400 DM (27 262 000 DM ./. 30 v. H.)	Stadt Stuttgart	a) für Wohn- und Gewerbezwecke vermietet bzw. verpachtet. b) Errichtung von Einrichtungen des Gemeinbedarfs (Schulen, Kindergärten, Altersheim, öffentliche Grünfläche)	Die Stadt Stuttgart ist am Erwerb des Geländes stark interessiert, um im Westen der Stadt dringend erforderliche Einrichtungen des Gemeinbedarfs schaffen zu können.